



SHITSTORM!

Bedrohungen im Internet

„Abknallen“ muss sich keiner lassen!

Der Bundespräsident appellierte in seiner Neujahrsansprache an die Bevölkerung, ohne Schaum vorm Mund zu streiten. Wunschdenken! Denn wer sich aktiv pro-Jagd in sozialen Netzwerken positioniert oder – wie der niederländische Jäger, der kürzlich im Rahmen des Notstandes einen Wolf erschoss – am Nasenring durch die Internet-Manege gezogen wird, der wäre zuweilen froh, wenn überhaupt mit ihm gestrit-

ten würde. Egal ob mit oder ohne Geifer vorm Äser.

Ganz offensichtlich wollen immer mehr Tierschutz-, Tierrechts-, Pro-Wolf-, Anti-Jagd- oder „was-weiß-ich“-Aktivisten nicht streiten. Ihr Ziel ist es, zu vernichten. Wer so durchdrungen ist von der Richtigkeitsannahme des eigenen Anliegens, der hält sich nicht an Regeln – weder des Anstands noch des Gesetzes.

Nach deren Denke verliert jeder, der nicht der „unumstößli-

chen Wahrheit“ zu folgen bereit ist, seine Rechte. Unter anderem das Recht auf eine abweichende Meinung.

Gleich ob angesägte Leitersprossen, gelockerte Radmuttern oder Stalleinbrüche – mit der Preisgabe des Eigentumsrechtes und der Inkaufnahme von Körperverletzungen wird zudem die nächste Latte gerissen.

Doch selbst damit ist das Ende noch nicht erreicht. Ob nun der Wolfserleger oder das „Weid-

fräulein“ – eine junge Dame, welche aufgrund des Berichtes einer Fuchserlegung durch die Facebook-Internethölle gehen musste. Wer nicht (allen) Tieren das unbedingte Recht auf Leben zubilligt, der muss – aus Sicht so manchen Tierrechtlers – eben selber physisch ausgelöscht werden.

Abgründe tun sich auf, wird in die Kloake der Kommentarfunktion von Facebook-Posts hinabgetaucht: *Erschießen, Aufschlitzen, den Wölfen zum Fraß*



Facebook ist kein rechtsfreier Raum, wenn gleich das so mancher selbsternannte „Wolf-anwalt“ zu glauben scheint. Da wird unter anderem zu Treibjagden auf „grüne Huren-söhne“ aufgerufen. Das geht eindeutig zu weit: Der DJZ-Jurist weiß, was zu tun ist.

vorwerfen, 50 Meter Vorsprung geben und abknallen, Haut abziehen, Vergewaltigen... Der enthemmte Internetpöbel setzt seinen blühenden Vernichtungsphantasien keine Grenzen.

Täter: Hooligan bis Omi

Werden die Profile dieser Tier-schutz-, Tierrechts-, Pro-Wolf-, Anti-Jagd- oder „was-weiß-ich“-Aktivisten betrachtet, fällt eine sonderbare Vielfalt der Truppe

auf: Sven S., Internetkrimineller aus Konstanz, der den niederländischen *Hurensohn nebst seiner ganzen Sippschaft von Kopf bis zur Sohle aufschlitzen* will, posiert auf seinem Facebook-Profil mit Hooliganklamotten und Schuhen in Deutschlandfarben, aberwitzigen Tattoo-Oberkörper-frei-Fotos sowie seiner Bulldogge.

Monika L., die nett wirkende Wolfschutz-Omi aus Berlin, die sich wünscht, dass die *Dreck-schweine alle abgeknallt werden,*



Hier wird nicht nur massiv beleidigt, sondern der Straftatbestand der „Nachstellung“ erfüllt

kuschelt hingegen – offenbar umrahmt von Bildern ihrer Enkel – auf dem Sofa mit ihrer Katze.

Ein minderjähriger Tunichtgut, dessen orthografische Fähigkeiten mangelhaft sind, und dessen Profilbild eine Collage aus heulendem Wolf und Herzen zeigt, gibt sein gesamtes Repertoire an Fäkalausdrücken zum Besten.

Freie Meinung?

Wer sich entschließt, gegen ein solches Treiben anzugehen, hat es nicht leicht. Denn Facebook und Co. sind verschwiegen. Technisch stellt Facebook nur die Plattform zur Verfügung, auf der die „User“ etwas veröffentlichen oder kommentieren können, und macht sich die Inhalte nicht zu eigen.

Seit Jahren stemmt sich der Internetgigant beharrlich dagegen, bei Rechtsverletzungen eigeninitiativ vorzugehen oder den „Opfern“ die Möglichkeit zu geben, dieses selber zu tun. Facebook hat sich und seinen Nutzern zwar im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Spielregeln auferlegt, doch deren Einhaltung wird nicht konsequent überwacht.

Die „Gemeinschaftsstandards“ genannten Kriterien sind darüber hinaus von den im Heimatland des Unternehmens geltenden Wertvorstellungen geprägt. Auf der einen Seite wird

– US-Rechtstraditionen folgend – der Meinungsfreiheit ein gewaltiger Spielraum eingeräumt. Auf der anderen Seite fallen die Programmierer – ganz das prude Amerika – irgendwo im fernen Kalifornien gleich reihenweise in Ohnmacht, wenn irgendwo eine Brustwarze hervorblitzt.

Wer bei Facebook beleidigt, bedroht oder gestalkt wird, kann sich nicht auf die engagierte Mithilfe der „Amis“ verlassen. Bestenfalls wird der Account des Rechtsverletzers kurz gesperrt.

Auf Tätersuche

„Selbst ist der Mann“ heißt daher die Devise. Soll gegen eine Beleidigung vorgegangen werden, muss detektivischer Spürsinn aktiviert und mit den wenigen frei verfügbaren Informationen (Username, Wohnort etc.) bei Google auf die Suche gegangen werden.

Bei Benutzer-Profilen wie „*Wolfsfee82*“ oder „*All hunters are bastards*“ ist das natürlich sinnlose Liebesmüh. Vor noch nicht allzu langer Zeit war an dieser Stelle „Ende Gelände“, denn Facebook rückt die Anmelde-daten seiner Mitglieder nicht freiwillig heraus.

Der Gesetzgeber hat mittlerweile allerdings die eine oder andere Komfortzone für Internetkriminelle ins Visier genommen und schuf vor knapp 2 Jahren ein Gesetz mit dem wunderschönen deutschen Namen **Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG)**.

Wer zu seinem Recht kommen will, hat dennoch einen langen Weg vor sich. Kommt es zu Äußerungen, die Straftatcharakter haben, ist Facebook immer noch nicht gegenüber dem Betroffenen, sondern lediglich gegenüber den Strafermittlungsbehörden zur Auskunft verpflichtet.

Ein Opfer von „Facebook-Kriminalität“ muss alle verfügbaren Informationen über die be-

Foto: Max Sattler



Das „Ökologische Jagdgesetz“ des grünen Ministers Johannes Remmel ist entsorgt. Ab 1. April gilt in Nordrhein-Westfalen ein neues. Der LJV jubelt: jagdpolitische Wende zu mehr jagdpraktischer Vernunft! Ein Überblick:

NRW: Neues Jagdrecht

Novelle für Praktiker

Pünktlich zum neuen Jagd-jahr tritt in NRW das neue Jagdrecht in Kraft. Mit der Novellierung ist das Land wieder an bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Dazu gehört insbesondere die Liste jagdbarer Arten, die wieder dem Bundesrecht gleicht. Zu wesentlichen Neuregelungen zählen die Anhebung der Kirmmenge auf 1 Liter und Lockerung des Baujagdverbots auf Füchse und Dachse.

Ferner wurde unnötige Bürokratie abgebaut. Zudem praxisferne Einzelbestimmungen, die unter der Vorgängerregierung entstanden, wieder aufgehoben.

Der LJV betont, dass es eine jagdpolitische Wende zu mehr jagdpraktischer Vernunft gäbe. Handwerkliche Fehler im alten Gesetz der SPD-Grünen-Regierung seien durch praxisnahe Entscheidungen unter Beachtung naturschutzfachlicher und sozialer Anforderungen behoben worden.

Die wichtigsten Änderungen

- Ausrichtung der Liste jagdbarer Arten an das Bundesjagdgesetz
- Änderung mehrerer Jagdzeiten
- Möglichkeit der Fütterung von Schalenwild vom 1. Januar auf 15. Dezember vorgezogen. (Endet am 30. April)
- Kirmmenge auf 1 Liter angehoben
- An Nicht-Wiederkäuer dürfen Insekten, Hühnereier, Fallwild, Aufbrüche (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Nutria und Bisam verfüttert werden
- Verbot, Schalenwild im Umkreis von 300 Meter von Fütterungen zu erlegen
- Lockerung des Baujagdverbots auf Füchse und Dachse. In Naturbauten bleibt Jagd untersagt.
- Aufhebung praxisferner Einzelbestimmungen, wie zusätzliche Kontrolle von Lebendfallen morgens und abends trotz elektronischer Melder

- Elektronische Fangmeldesysteme sind Pflicht und müssen 2 Mal täglich eine Statusmeldung senden
- Mindestpachtdauer beträgt 9 Jahre
- Ein Jagdgenosse oder sein Vertreter, der eine Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, darf an der Abstimmung über Vergabe teilnehmen
- „Schießübungsnachweis für Bewegungsjagden“ wird durch „Schießübungsnachweis“ ersetzt
- Auf Schießstand/im Schießkino sind die bisherigen Disziplinen ohne Bewertung mit dem für Schwarzwild zugelassenem Kaliber zu schießen
- Verbot bleihaltiger Munition wird gelockert; ausgenommen sind Büchsen bis einschließlich Kaliber 5,6 mm/.22
- Lockjagd auf Krähen mit Tauben- oder Krähenkarussell erlaubt, sofern Vogelattrappen eingesetzt werden

- Bei Jagd auf Schalenwild sind Bewegungsjagden und Einsatz von Hunden in der Zeit vom 16. bis 31. Januar verboten
- Einschränkung der Jagd in Naturschutz- und FFH-Gebieten kann nur die Untere Jagdbehörde anweisen
- Untere Jagdbehörde kann auf Vorlage von Trophäen und Kiefern auf Hegeschau bestehen
- Bei Hundeausbildung dürfen flugfähige und kurzzeitig (max. 15 Minuten) flugunfähige Stockenten eingesetzt werden
- Hundeausbildung im Schwarzwildgatter ist erlaubt
- Anmeldefrist von Wildschäden ist wieder Wochenfrist
- Betretungsverbot für jagdliche Ansitzeinrichtungen wieder auf alle jagdlichen Einrichtungen ausgeweitet

Zudem wurde in NRW als 1. Bundesland die Jagdabgabe abgeschafft. Darüber lesen Sie in der Mai-Ausgabe der DJZ. *eb*